

Statuten des AltstadtOrchesters Zürich

vom 21.03.2026

Name, Sitz

Das AltstadtOrchester Zürich ist ein seit 1983 bestehender Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Zweck

Zweck des Vereins AltstadtOrchester Zürich ist, mit nicht professionellen Musikerinnen und Musikern der Öffentlichkeit bekannte und unbekannte Werke näher zu bringen.

Der Verein versteht die Förderung des Musizierens mit nicht professionellen Musikerinnen und Musikern als soziale Aufgabe zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Mitglieder

Die **Orchestermitglieder** bilden die Grundlage des Vereins.

Die **Aufnahme** als Mitglied des Vereins erfolgt durch den Vorstand nach Absprache mit der Musikalischen Leitung (Dirigent:in/Konzertmeister:in).

Der Vorstand kann die **Aufnahme** eines Mitglieds ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand und die Musikalische Leitung.

Über den **Ausschluss** eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

In begründeten Fällen kann die **Reduktion des Mitgliederbeitrags oder die Befreiung davon** beantragt werden.

Mittel

Die **finanziellen Mittel des Vereins** bestehen aus:

- Vereinsvermögen und dessen Zinsen
- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen seitens der Behörden und Institutionen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen
- Konzerteinkünften

Für **Verpflichtungen des Vereins** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vereinsorgane

Die **Organe** des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle.

Die Organe des Vereins **arbeiten ehrenamtlich**.

Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Traktanden inkl. Beilagen einberufen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer **ausserordentlichen Mitgliederversammlung** unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die MV hat die folgenden **unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen**:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahres-/Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen VS-Mitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages/der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des VS und der Mitglieder
- Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung fasst ihre **Beschlüsse** mit Einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für die Abstimmung über **Statutenrevision** oder **Auflösung des Vereins** ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der **Präsident / Die Präsidentin** hat bei **Stimmengleichheit** den *Stichentscheid*. Im Falle eines **Co-Präsidiums** müssen die Co-Präsidentinnen, -Präsidenten den Entscheid gemeinsam treffen. Bei keiner Einigung gilt das Geschäft als abgelehnt.

Vorstand

Der **VS besteht** aus dem **Präsidenten/der Präsidentin (oder Co-Präsidium)** sowie mindestens **zwei weiteren Personen**. Deren **Amtsduer** beträgt **zwei Jahre**.

Der VS **konstituiert sich** mit Ausnahme des Präsidiums **selbst** (Ressorts).

Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch **einmal pro Jahr**. Er leitet und verwaltet den Verein, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Zur **Beschlussfähigkeit** ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Einfachem Mehr gefasst.

Der VS hat bei der **Programmauswahl** eine beratende Stimme.

Revisoren/ Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen / -Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem **1. Januar** eines jeden Jahres und endet mit dem **31. Dezember**, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Auflösung

Für die **Auflösung** des Vereins bedarf es einer eigens dazu **einberufenen Mitgliederversammlung**.

Über die **Verwendung des Vereinsvermögens** beschliesst die Mitgliederversammlung. An dieser Versammlung wird über die Verwendung des Vereinsvermögens **beschlossen**. Es muss an einen **nicht-gewinnorientierten Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung** gehen.

Schlussbestimmung

Die **revidierten Statuten** wurden von der **Mitgliederversammlung** des AltstadtOrchesters Zürich am **21.03.2026** angenommen und treten sofort in Kraft.